

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Neuroimmunologie (DGNIM)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "**Deutsche Gesellschaft für Neuroimmunologie (DGNIM)**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Die Vereinigung ist unabhängig und überparteilich.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Vereinigung ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft. Ihre Aufgabe ist es, die übergreifenden und gemeinsamen medizinisch-wissenschaftlichen und interdisziplinären Interessen des Fachgebiets „Neuroimmunologie“ in Forschung, akademischer Lehre, medizinischer Fort- und Weiterbildung sowie praktischer Anwendung zu fördern. Weitere Aufgaben sind die Wahrung der Einheit des Fachgebiets der Neuroimmunologie, die Förderung des allgemeinen Wissens über die Neuroimmunologie und ihrer historischen Entwicklung sowie die Vertiefung der Verbindung zu benachbarten wissenschaftlichen und medizinischen Disziplinen. Mit diesen Aufgaben und Zielen verfolgt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er vereint außerdem die medizinisch-wissenschaftlichen und praktischen Interessen sowie die Förderung des Wissensstandes von WissenschaftlerInnen und KlinikerInnen, die in der Versorgung neuroimmunologischer Erkrankungen, in der Forschung und Lehre in Deutschland tätig sind. Der Zweck der Satzung wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung verwirklicht.
2. Die Ziele des Vereins werden insbesondere wie folgt definiert
 - a) Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften gleicher, verwandter oder anderer wissenschaftlicher und/oder medizinischer Fachrichtungen,
 - b) die Förderung von Nachwuchsforschenden aus der Grundlagenforschung und Klinik auf dem Gebiet der Neuroimmunologie und die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Verleihung öffentlich ausgeschriebener Preise,

- c) die Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen und durch Veranstaltungen, einschließlich der Teilnahme an und der Organisation von Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen,
 - e) die Bildung von Kommissionen und Projektgruppen zum Zwecke der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Bereichen der Neuroimmunologie und deren Weiterentwicklung und Konsolidierung sowie
 - f) die Entwicklung und Aktualisierung medizinisch-wissenschaftlicher Leitlinien zur Diagnostik und Therapie in der Neuroimmunologie.
3. Durch die Förderung von Forschung und Wissenschaft verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf aus zweckfremden Ausgaben oder aus unverhältnismäßigen Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen einen Vorteil erlangen. Die Mitglieder erhalten keine Vorteile aus dem Vereinsvermögen.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.
 3. Die Mitgliedschaft muss von zwei Vereinsmitgliedern unterstützt werden und wird vom Vorstand beschlossen.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein in schwerwiegender Weise schadet oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten anzudrohen.
 7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
-

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

-
3. Ehemalige Vorstandsmitglieder werden automatisch zu Ehrenmitgliedern.
Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - zwei ordentlichen Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ernennen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Es ist nicht zulässig, mehrere Vorstandssämter in einer Person zu vereinen.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung

bedarf es nicht. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll dient zu Beweiszwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite steht. Sie kann dem Beirat besondere Aufgaben zuteilen.

Der Beirat besteht aus drei bis zehn Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat tritt immer dann zusammen, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Die Mitglieder des Beirats können sich durch andere Beiratsmitglieder bei den Sitzungen vertreten lassen.

Die Beschlüsse des Beirats werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Beiratsmitglieder gefasst. Mit Einverständnis aller Beiratsmitglieder ist auch die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig.
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und anderer Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Bestellung eines Beirats
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied (einschließlich der Ehrenmitglieder) hat eine Stimme.
8. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Neuroimmunologie.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Zoom, Ari Waisman in Köln, 21.7.2025 (aktualisierte Fassung vom 18.11.2025)

Ort, Datum